

Anpassung bei autonomen Zollsätzen und -kontingenten

Informationen zu neuesten zollrechtlichen Entwicklungen

In Kürze

Die EU Kommission hat in der Verordnung (EU) Nr. 1133/2017 autonome Zollkontingente sowie mit der Verordnung (EU) Nr. 1134/2017 autonome Zollsätze für landwirtschaftliche und gewerbliche Waren angepasst.

Durch die Festlegung autonomer Zollkontingente bzw. autonomer Zollsätze beabsichtigt die EU Kommission eine störungsfreie Sicherstellung der Versorgung des EU-Marktes im Hinblick auf bestimmte Waren, welche in der EU nicht in einem ausreichenden Maße hergestellt werden können. Dies soll insbesondere im Hinblick auf autonome Zollsätze dazu führen, die Wirtschaft zu steigern und die Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen.

Autonome Zollkontingente

Autonome Zollkontingente sind (im Gegensatz zu autonomen Zollsätzen) wert- bzw. mengenmäßig beschränkt und gelten nur für einen bestimmten Zeitraum. Innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs können Waren zu einem verminderten Zollsatz (bis zu 0%) in die EU eingeführt werden.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1133/2017 wurden mit Wirkung zum 01. Juli 2017 neue Zollkontingente für 7 Waren bis zum 31. Dezember 2017 festgesetzt.

In Anhang I dieser Verordnung ist festgelegt, für welche zusätzlichen Waren Zollkontingente bestehen. Für alle dort aufgeführten Waren (verschiedenster Art) wurde der Kontingenzzollsatz auf 0% festgesetzt.

Darüber hinaus wurden in Anhang II die Zollkontingentsmengen für 6 bereits in Verordnung (EU) Nr. 1388/2011 genannte Waren erhöht. In dieser Grundverordnung für Zollkontingente wird die Eröffnung und Verwaltung der Kontingente geregelt, überdies ist der begünstigte Warenkreis im Anhang festgelegt.

Autonome Zollsätze

Durch autonome Zollsätze wird ohne wert- bzw. mengenmäßige Beschränkung die Herabsetzung bzw. Befreiung von Einfuhrabgaben im Hinblick auf bestimmte Waren bewirkt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1134/2017 wurde für 69 Waren ein autonomer Zollsatz zusätzlich festgesetzt.

Hinsichtlich 71 bereits in der Grundverordnung (EU) 1387/2013 festgelegten Waren wurden die Bedingungen für eine Zollausssetzung geändert. Hinsichtlich 2 Waren entfallen nun diese Vergünstigungen. Im Hinblick auf die übrigen Waren wurden Wareneinträge aus der VO (EU) 1387/2013 gestrichen, die aufgrund der technischen Entwicklungen der Waren bzw. der wirtschaftlichen Markttendenzen (bspw. im Hinblick auf den Wortlaut) nicht mehr dem aktuellen Stand entsprochen haben. Die angepassten Positionen wurden jedoch wiederum neu aufgenommen.

Im Anhang I dieser Verordnung sind die vorbezeichneten neuen Waren aufgeführt, die in die VO (EU) 1387/2013 aufzunehmen sind. Aus Anhang I ergibt sich zudem der Zeitpunkt, an dem der autonome Zollsatz einer individuellen Überprüfung unterzogen wird.

Anhang II selbiger Verordnung ist zu entnehmen, welche Waren aus der (Grund-)Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen wurden.

Fazit

Die autonomen Zollsätze und Zollkontingente werden zweimal jährlich mit Wirkung zum 01. Januar und zum 01. Juli angepasst.

Durch diese Anpassungen können Wirtschaftsbeteiligte von verminderten Einfuhrabgaben profitieren. Empfehlenswert ist daher ein stetiges Monitoring der autonomen Zollsätze und -kontingente um sicherzustellen, dass möglichst geringe Einfuhrabgaben anfallen.

Darüber hinaus möchten wir jedoch auf die Möglichkeit verweisen, dass jeder Wirtschaftsbeteiligte eigeninitiativ beantragen kann, dass für eine bestimmte Ware eine autonome Zollausssetzung bzw. ein Zollkontingent festgesetzt wird, sofern dargelegt werden kann, dass die oben genannte EU-weite Versorgung nicht sichergestellt ist. Diese Möglichkeit wird in der Wirtschaft aufgrund der voraussichtlichen Abgabeneinsparungen regelmäßig genutzt.

Ein entsprechender Antrag ist unter Beachtung vorgegebener Formvorschriften bei dem Bundeswirtschaftsministerium für Waren zu beantragen. Nach Abschluss des Vorverfahrens auf Landesebene stellt das Ministerium die Anträge ggf. bei der EU-Kommission, die letztlich über die Einführung autonomer Zollsätze und Zollkontingente entscheidet, vor.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981 – 76 41

michael.tervooren@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: julia.sowa@pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: julia.sowa@pwc.com